21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache **21(9)431**

02.11.2026

Stellungnahme

BVES - Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

BT-Drucksache 21/8285

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

BUNDESVERBAND ENERGIESPEICHER SYSTEME E.V.

STELLUNGNAHME

ENTWURF EINES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR MEHR FLEXIBILITÄT IM STROMSYSTEM UND ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER VERSORGUNGSSICHERHEIT (BT-DRS. 21/8285)

30. OKTOBER 2026



INHALT

1. Einleitung 3
2. Anmerkungen zum EnWG, WHG und UVPG 4
 - 2.1 § 3 Nr. 86a EnWG – Definition Pumpspeicherkraftwerk 4
 - 2.2 § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EnWG – Planfeststellung für Pumpspeicherkraftwerke 4
 - 2.3 § 43 Abs. 1 EnWG – Ausnahme von Planfeststellungspflicht 5
 - 2.4 § 43a Abs. 5 EnWG – Stellungnahmefrist für beteiligte Behörden 5
 - 2.5 § 43b Abs. 7 EnWG – Entscheidungsfrist 6
 - 2.6 § 43o EnWG – Vergleich zur ursprünglichen Infrastruktur 6
 - 2.7 § 44c Absatz 1 EnWG-E – Zulassung des vorzeitigen Baubeginns 7
 - 2.8 § 14 Abs. 2 WHG – Langfristige Bewilligungen 7
 - 2.9 Verweise im WHG und UVPG 8
3. Anmerkungen zum StromFlexG (Artikel 1) 8
 - 3.1 § 1 StromFlexG-E – Anwendungsbereich 9
 - 3.2 Überragendes öffentliches Interesse (§ 2) 9
 - 3.3 Weitere Maßgaben für das BImSchG 10
 - 3.4 Wasserrechtliche Maßgaben (§§ 7 und 8 StromFlexG-E) 10
 - 3.5 Rechtsbehelfe (§ 9) und Zuständigkeit der OVG (§ 10 StromFlexG-E) 10
4. Änderung im BauGB 10
 - 4.1 Änderung im § 246b BauGB 10

1. EINLEITUNG

Der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) nimmt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (BT-Drs. 21/8285 vom 30. September 2026) Stellung.

Energiespeicher sind ein unverzichtbarer Bestandteil einer sicheren und zunehmend erneuerbaren Energieversorgung. Sie stellen Flexibilität bereit und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Systemstabilität. Insbesondere Pumpspeicher übernehmen seit Jahrzehnten zentrale Aufgaben für die Versorgungssicherheit. Ihrem Ausbau und ihrer Modernisierung stehen jedoch erhebliche Hürden entgegen. Komplexe und langwierige Genehmigungsverfahren verursachen hohe Planungsunsicherheit und erhebliche Projektentwicklungskosten. Dies zeigen die Projekte Riedl mit einer Verfahrensdauer von rund 15 Jahren und Atdorf, das nach etwa zehn Jahren Planung und Kosten von rund 80 Millionen Euro eingestellt wurde. Angesichts der hohen Investitionsvolumina und langen Betriebsdauern sind zügige und verlässliche Genehmigungsverfahren entscheidend.

Der BVES begrüßt daher ausdrücklich die im Regierungsentwurf vorgesehenen Verbesserungen für Pumpspeicher. Der eigenständige Planfeststellungstatbestand im Energiewirtschaftsgesetz, die Bündelung von Zulassungsverfahren, die erstmalige umfassende Definition des Pumpspeicherkraftwerks sowie Erleichterungen bei Änderungen und Erweiterungen können die Genehmigungspraxis deutlich vereinfachen. Wesentliche Anregungen aus der Konsultation wurden aufgegriffen.

Gleichzeitig besteht punktueller Nachbesserungsbedarf, damit die angestrebte Beschleunigung in der Praxis eintritt. Insbesondere sollten Fristen für Stellungnahmen und Entscheidungen kürzer und rechtssicher ausgestaltet sowie der Beginn der Entscheidungsfrist nicht durch eine unbestimmte Vollständigkeitsprüfung hinausgeschoben werden können. Für Modernisierung, Ersatzneubau sowie für die Wiedererteilung wasserrechtlicher Gestattungen müssen praxistaugliche Regelungen gelten.

Darüber hinaus sollte der Gesetzentwurf die Bedeutung sämtlicher Speichertechnologien für ein flexibles Stromsystem konsequent berücksichtigen. Die vorgesehenen Beschleunigungsinstrumente des Stromsystemflexibilitätsgesetzes sollten daher nicht ausschließlich an einen Zuschlag im Rahmen des StromVKG geknüpft werden. Auch marktgetragene Energiespeicherprojekte leisten einen wichtigen Beitrag zur Flexibilität und Versorgungssicherheit und sollten von geeigneten Verfahrenserleichterungen profitieren können.

Der BVES begrüßt den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt. Die folgenden Anregungen sollen die bereits deutlich verbesserte Entwurfsfassung weiter praxisgerecht ausgestalten, Rechtssicherheit erhöhen und die für ein resilientes Stromsystem erforderlichen Speicherkapazitäten erschließen.

2. ANMERKUNGEN ZUM ENWG, WHG UND UVPG

Der BVES begrüßt die in Artikel 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderungen des EnWG sowie die flankierenden Änderungen von UVPG (Artikel 2) und WHG (Artikel 6). Der neue Planfeststellungstatbestand für Pumpspeicherkraftwerke in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EnWG-E und die Konzentration bisher getrennter fachrechtlicher Verfahren sind wichtige Fortschritte.

Weiterer Präzisierungsbedarf betrifft insbesondere die Behandlung von zum Pumpspeicher gehörender Infrastruktur, die Abgrenzung obligatorischer und fakultativer Planfeststellung, verbindliche Fristen, die Delta-Prüfung bei Bestandsanlagen und langfristige wasserrechtliche Gestattungen.

2.1 § 3 NR. 86A ENWG – DEFINITION PUMPSPEICHERKRAFTWERK

Die umfassende Definition des Pumpspeicherkraftwerks in Artikel 5 Nummer 2 (§ 3 Nummer 86a EnWG-E) ist ausdrücklich zu begrüßen. Der Entwurf umfasst inzwischen auch Umspann- und Schaltanlagen sowie weitere für Errichtung und Betrieb erforderliche Anlagen und Leitungen.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass die Gesetzesbegründung ausdrücklich Wasserleitungen, Betriebsgebäude, Betriebsstraßen, Abgrabungen und Aufschüttungen als erfasste Anlagenbestandteile benennt und die Aufzählung als nicht abschließend klarstellt.

Für die praktische Anwendung wäre ergänzend eine Klarstellung hilfreich, dass auch vorhabenbezogene Deponien und sonstige notwendige Nebenanlagen, soweit sie unmittelbar der Errichtung des Pumpspeichers dienen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in das einheitliche Planfeststellungsverfahren einbezogen werden können. Damit ließen sich Abgrenzungsfragen und unnötige parallele Verfahren vermeiden.

2.2 § 43 ABS. 1 S. 1 NR. 7 ENWG – PLANFESTSTELLUNG FÜR PUMPSPEICHERKRAFTWERKE

Der BVES begrüßt die Einführung eines eigenständigen, obligatorischen Planfeststellungstatbestands in Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EnWG-E). In Verbindung mit der vorgesehenen Herausnahme der Pumpspeicherkraftwerke aus den eigenständigen

Planfeststellungserfordernissen des WHG und des UVPG wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren geleistet. Die bislang auf verschiedene Rechtsgrundlagen und Behörden verteilten Zulassungsverfahren können künftig weitgehend in einem Verfahren bei einer zuständigen Planfeststellungsbehörde gebündelt werden (in der Begründung aus unserer Sicht sehr treffend als „One-Stop-Shop“ bezeichnet). Dies reduziert die Komplexität der Verfahren erheblich und schafft mehr Planungssicherheit für die Vorhabenträger.

Besonders positiv ist die nun vorgesehene optionale Einbeziehung von Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV, die zu einem Pumpspeicherkraftwerk gehören und es mit dem Netz verbinden. Die Zuordnung zu einem Pumpspeicherprojekt muss von Netzbetreibermaßnahmen in dessen eigener Verantwortung klar abgegrenzt bleiben. Die fakultative Einbeziehung der betreibereigenen Leitung sollte dem Vorhabenträger eine gebündelte Zulassung ermöglichen, ohne eigenständige Netzausbauverfahren in das Pumpspeicherverfahren zu verlagern.

2.3 § 43 ABS. 1 ENWG – AUSNAHME VON PLANFESTSTELLUNGSPFLICHT

Der BVES begrüßt die in § 43 Absatz 1 EnWG-E vorgesehene Ausnahme von der obligatorischen Planfeststellung für bestimmte Änderungen ohne UVP und Gewässerausbau sowie für den identischen oder erweiterten Ersatzneubau von Komponenten. Gerade für Retrofit- und Modernisierungsvorhaben ist diese Erleichterung wesentlich. Der Begriff des „erweiterten Ersatzneubaus“ sollte jedoch anhand praxisnaher Beispiele erläutert werden, damit sein Anwendungsbereich nicht erst im Einzelfall streitig geklärt werden muss.

Der BVES begrüßt, dass die Begründung des Regierungsentwurfs den erweiterten Ersatzneubau näher erläutert. Dies ist ein Fortschritt gegenüber dem Referentenentwurf. Für die parlamentarische Beratung sollte deshalb vor allem sichergestellt werden, dass diese Auslegungshilfe erhalten bleibt und in der Praxis auch bei Retrofit- und Modernisierungsmaßnahmen greift.

2.4 § 43A ABS. 5 ENWG – STELLUNGNAHMEFRIST FÜR BETEILIGTE BEHÖRDEN

Nach Artikel 5 Nummer 5 Buchstabe b (§ 43a Absatz 5 EnWG-E) müssen beteiligte Behörden grundsätzlich innerhalb von drei Monaten Stellung nehmen. Für Pumpspeicherkraftwerke ist hingegen eine Sonderfrist von bis zu zehn Monaten vorgesehen. Der BVES begrüßt die Einführung einer verbindlichen Fristenregelung, hält die deutlich längere Frist für Pumpspeicherkraftwerke jedoch nicht für sachgerecht. Auch andere große Infrastrukturvorhaben können eine vergleichbare Komplexität aufweisen. Der BVES regt daher an, die allgemeine Frist von drei Monaten einheitlich für alle Vorhaben anzuwenden und auf eine Sonderregelung für Pumpspeicherkraftwerke zu verzichten. Damit würde dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung konsequent Rechnung getragen.

Zudem sollte der Umgang mit verspäteten Stellungnahmen präzisiert werden. Der derzeitige Wortlaut sieht weiterhin vor, dass verspätete Stellungnahmen unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen. Der BVES regt eine eindeutige zeitliche Begrenzung unter Wahrung zwingender materiell-rechtlicher Prüfpflichten an. Eine rechtlich belastbare Ausschlussregelung darf notwendige Umwelt- und Sicherheitsprüfungen nicht unterlaufen.

Für verspätete Stellungnahmen ist ein klarer spätester Berücksichtigungszeitpunkt (z. B. 10 Monate) vorzusehen, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht. Zugleich sollte eine Behörde bei Betroffenheit mehrerer Aufgabenbereiche möglichst eine abgestimmte, einheitliche Stellungnahme abgeben.

2.5 § 43B ABS. 7 ENWG – ENTSCHEIDUNGSFRIST

Die in Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe e (§ 43b Absatz 7 EnWG-E) vorgesehene Entscheidungsfrist von 24 Monaten, verlängerbar um weitere zwölf Monate, ist grundsätzlich ein Fortschritt. Für eine spürbare Beschleunigung erscheint sie allerdings zu lang. Der BVES schlägt eine reguläre Entscheidungsfrist von 18 Monaten mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um höchstens sechs Monate vor.

Wir empfehlen für § 43b Absatz 7 EnWG-E folgende Formulierung:
„(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde fasst einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 ***innerhalb von höchstens 18 Monaten****. Sie kann die Frist um bis zu* ***sechs Monate*** *verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit Auslegung der Planunterlagen nach § 43a Absatz 3.“*

Die Frist beginnt nach dem Entwurf erst mit der Auslegung gemäß § 43a Absatz 3 EnWG. Da diese vollständige Unterlagen voraussetzt, kann die Wirksamkeit der Entscheidungsfrist von einer nicht hinreichend begrenzten Vorprüfung abhängen. Der BVES empfiehlt, den Eintritt der Vollständigkeit einschließlich einer verbindlichen Frist zur ersten Rückmeldung der Behörde ausdrücklich zu regeln.

Als Vorbild kann Artikel 1 § 7 Absatz 5 und 6 StromFlexG-E dienen: Dort ist eine Rückmeldung zur Vollständigkeit innerhalb von 45 Tagen und ein geregelter Fristbeginn vorgesehen. Für Pumpspeicherverfahren sollte eine entsprechende, möglichst kürzere Regelung mit einer eindeutigen Definition prüffähiger Unterlagen aufgenommen werden. Der Bundesrat hat den Fristbeginn ebenfalls thematisiert; entscheidend ist aus Sicht des BVES, dass die Regelung Planungssicherheit schafft und keine zusätzliche Verzögerung eröffnet.

2.6 § 43o ENWG – VERGLEICH ZUR URSPRÜNGLICHEN INFRASTRUKTUR

Der BVES begrüßt die in Artikel 5 Nummer 10 (§ 43o Absatz 2 EnWG-E) vorgesehene Delta-Prüfung: Bei Änderungen oder Erweiterungen eines Pumpspeicherkraftwerks sollen nur die zusätzlichen

Auswirkungen gegenüber der Bestandssituation betrachtet werden. Der Entwurf bezieht sich nun ausdrücklich auf vorhandene Anlagen, den bislang rechtlich zulässigen Betrieb und die bislang rechtlich zulässigen Gewässerbenutzungen. Dies ist für Modernisierungen und Erweiterungen sachgerecht. Ergänzend sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Delta-Prüfung auch bei fakultativer Planfeststellung eines Ersatzneubaus nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnWG-E zur Anwendung kommt, soweit eine UVP-Prüfung erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die isolierte Wiedererteilung befristeter wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen bei Bestandsanlagen zu berücksichtigen. Solche Verfahren können erhebliche neue Prüfungen auslösen, obwohl sich am tatsächlich und rechtlich zulässigen Betrieb nichts ändert. Die Beurteilung sollte auch hier auf Veränderungen gegenüber dem genehmigten Bestand konzentriert werden, soweit dies mit den umweltrechtlichen Anforderungen vereinbar ist.

Die wasserrechtliche Gestattung bleibt auch bei einer einheitlichen Planfeststellung eine eigenständig zu erteilende Entscheidung (§ 19 WHG). Daher ist eine Klarstellung zum Verhältnis von § 43o EnWG-E und separat zu erteilenden oder zu erneuernden Gestattungen besonders wichtig.

2.7 § 44C ABSATZ 1 ENWG-E – ZULASSUNG DES VORZEITIGEN BAUBEGINNS

Der BVES begrüßt die in Artikel 5 Nummer 13 vorgesehene Erleichterung des vorzeitigen Baubeginns und deren Erweiterung auf Pumpspeicherkraftwerke. Positiv ist insbesondere der Wegfall der bisherigen Beschränkung auf reversible Maßnahmen.

Allerdings bleibt für Pumpspeicherkraftwerke nach § 44c Absatz 1 Satz 2 EnWG-E weiterhin eine positive Prognose hinsichtlich der späteren Zulassungsentscheidung erforderlich. Diese zusätzliche Voraussetzung kann den frühzeitigen Beginn vorbereitender Maßnahmen erschweren und damit die angestrebte Beschleunigung begrenzen. Der BVES regt daher an, auf diese Sonderregelung zu verzichten und die allgemeinen Voraussetzungen für den vorzeitigen Baubeginn auch auf Pumpspeicher anzuwenden. Die bereits vorgesehenen Verpflichtungen zur Schadensbeseitigung und Wiederherstellung eines im Wesentlichen gleichartigen Zustands bleiben hiervon unberührt.

2.8 § 14 ABS. 2 WHG – LANGFRISTIGE BEWILLIGUNGEN

Der BVES begrüßt, dass Artikel 6 Nummer 1 (§ 14 Absatz 2 WHG-E) nunmehr ausdrücklich vorsieht, dass die Dauer der Befristung wasserrechtlicher Bewilligungen für Pumpspeicherkraftwerke 30 Jahre überschreiten soll. Das stärkt die Investitionssicherheit langlebiger Anlagen.

Die vorgesehene Regelung erreicht allerdings keine grundsätzliche Entfristung und gilt ihrem Wortlaut nach nur für Bewilligungen, nicht für wasserrechtliche Erlaubnisse. Gerade bei Pumpspeichern mit einer möglichen Betriebsdauer von vielen Jahrzehnten können wiederkehrende Gestattungsverfahren erheblichen Aufwand und Investitionsunsicherheit erzeugen. Betriebsdauern von 100 Jahren und mehr sind bei entsprechender Wartung und Retrofitmaßnahmen realistisch.

Der BVES regt daher die Prüfung einer weitergehenden Regelung auch für wasserrechtliche Erlaubnisse an; § 14 Absatz 2 WHG-E sollte dabei mindestens in der vorgeschlagenen Fassung erhalten bleiben. Der BVES spricht sich darüber hinaus für eine möglichst weitgehende langfristige Absicherung durch die Entfristung der Zulassung aus. Für den Fall einer ergänzenden Entfristungsregelung ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden weiterhin nach Maßgabe des Wasserrechts auf erhebliche Veränderungen und neue Erkenntnisse reagieren können.

Ziel sollte sein, dass die planmäßige Fortführung eines rechtmäßig betriebenen Pumpspeichers nicht allein aufgrund kurzer Befristungen zu wiederholten vollständigen Prüfverfahren führt. Soweit eine generelle Entfristung rechtlich nicht vorgesehen werden kann, sollten jedenfalls deutlich längere Regellaufzeiten und vereinfachte Wiedererteilungsverfahren gesetzlich abgesichert werden. Für den Fall einer ergänzenden Entfristungsregelung ist sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden weiterhin nach Maßgabe des Wasserrechts auf erhebliche Veränderungen und neue Erkenntnisse reagieren können.

2.9 VERWEISE IM WHG UND UVPG

Der BVES begrüßt die in Artikel 2 (§ 65 Absatz 4 UVPG-E) und Artikel 6 Nummer 2 (§ 68 Absatz 1 WHG-E) vorgesehenen Regelungen zur Vermeidung paralleler Planfeststellungsverfahren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung der Zulassung von Pumpspeicherkraftwerken. Ergänzend regt der BVES an, zu prüfen, ob auch bei einer fakultativen Planfeststellung nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 EnWG-E eine Klarstellung zur Vermeidung möglicher paralleler fachgesetzlicher Verfahren erforderlich ist.

3. ANMERKUNGEN ZUM STROMFLEXG (ARTIKEL 1)

Der BVES begrüßt die im Stromsystemflexibilitätsgesetz (StromFlexG) vorgesehenen Instrumente zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für bezuschlagte Kraftwerke und Stromspeicher. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Anlagen mit Zuschlag nach dem StromVKG greift aus Sicht des BVES jedoch zu kurz. Stromspeicher entfalten unabhängig von einem Zuschlag Flexibilitäts-, Stabilitäts- und Systemnutzen. Daher sollten geeignete Beschleunigungsinstrumente auch marktgetragenen Speicherprojekten offenstehen.

Gerade Erleichterungen bei der Verfahrensführung, bei seriengleichen Anlagenteilen sowie bei vorzeitigem Beginn und Rechtsschutz können die Projektrealisierung erheblich erleichtern. Bei einer Weiterentwicklung der Vorschriften sollte der technologieoffene Ansatz verfolgt und die Einbeziehung projektbezogener Nebenanlagen konsequent sichergestellt werden.

Einige Regelungen des Artikel 1 richten sich trotz des grundsätzlich auch Speicher erfassenden § 1 Absatz 1 ausdrücklich nur an Kraftwerke (Nummer 1). Dies betrifft insbesondere mehrere immissionsschutz- und wasserrechtliche Maßgaben.

Der BVES empfiehlt zu prüfen, welche dieser Instrumente auch für Stromspeicheranlagen und ihre gegebenenfalls genehmigungsbedürftigen Nebenanlagen sachgerecht zur Anwendung kommen können und regt an, den Anwendungsbereich des StromFlexG und seiner einzelnen Beschleunigungsinstrumente konsistent und technologieoffen zu gestalten, ohne erforderliche fachrechtliche Prüfungen abzuschwächen.

3.1 § 1 STROMFLEXG-E – ANWENDUNGSBEREICH

§ 1 Absatz 1 StromFlexG-E erfasst nach seinem Wortlaut Kraftwerke und Stromspeicheranlagen, für die ein Zuschlag nach dem StromVKG besteht, aber aus unserer Sicht leider nicht die komplette notwendige Infrastruktur. Präzisierungsbedarf besteht aus unserer Sicht weiterhin bei der Anbindungsinfrastruktur.

Der Begriff der „dazugehörigen Nebenanlagen“ ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, um Umspann- und Schaltanlagen sowie Anbindungsleitungen einzubeziehen. Alle Energiespeicherprojekte umfassen notwendigerweise auch Umspann- und Schaltanlagen sowie elektrische Anbindungsleitungen. Diese Infrastruktur kann in eigenständigen Verfahren zulassungsbedürftig sein und die Realisierung zeitlich bestimmen. Der BVES empfiehlt daher eine ausdrückliche Einbeziehung der für Errichtung, Betrieb und Netzanschluss erforderlichen projektbezogenen Infrastruktur. Zudem sollte der Begriff der „Energiespeicheranlage“ statt „Stromspeicheranlage“ verwendet werden, um Einheitlichkeit zu fördern.

Wir empfehlen für § 1 Absatz 1 StromFlexG-E folgende Präzisierung:
„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung folgender Anlagen, für die ein Zuschlag nach dem Strom-Versorgungssicherheits-und-Kapazitätengesetz vom […] in der jeweils geltenden Fassung besteht, einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen ***sowie der projektbezogenen Umspann- und Schaltanlagen und Anbindungsleitungen****:*

1. *Kraftwerke und*
2. ***Energie****speicheranlagen.“*

3.2 ÜBERRAGENDES ÖFFENTLICHES INTERESSE (§ 2)

Der Entwurf nennt in Artikel 1 § 2 StromFlexG-E das überragende öffentliche Interesse ausdrücklich für die erfassten Kraftwerke und Hafenvorhaben, nicht jedoch erneut für Stromspeicher. Dies ist nach der Gesetzesbegründung darauf zurückzuführen, dass Stromspeicher bereits durch § 11c EnWG im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Der BVES begrüßt diese bereits bestehende Einordnung. Wir begrüßen, dass die Begründung diesen Punkt wie folgend aufgreift: ***„Stromspeicher nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden hingegen nicht von § 2 erfasst, da diese bereits nach § 11c EnWG unbefristet im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“***

3.3 WEITERE MAßGABEN FÜR DAS BIMSCHG

Der Entwurf enthält bedauernswerterweise nicht mehr die ehemaligen Maßgaben für § 8a und § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz.

3.4 WASSERRECHTLICHE MAßGABEN (§§ 7 UND 8 STROMFLEXG-E)

Hier ist auf eine Gleichbehandlung mit Pumpspeichern zu achten. Ein Verweis alleinig auf § 1 Nr. 1 FlexBG reicht hier nicht aus und schließt die Pumpspeicher explizit aus.

3.5 RECHTSBEHELFE (§ 9) UND ZUSTÄNDIGKEIT DER OVG (§ 10 STROMFLEXG-E)

Der BVES begrüßt die für Anlagen nach § 1 StromFlexG-E vorgesehenen Beschleunigungen im Rechtsschutz (§ 9) sowie die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte (§ 10). Diese Regelungen erfassen damit auch nach dem StromVKG bezuschlagte Stromspeicheranlagen. Für nicht bezuschlagte Speicherprojekte sollte eine sachgerechte Ausweitung geprüft werden.

4. ÄNDERUNG IM BAUGB

4.1 ÄNDERUNG IM § 246B BAUGB

§ 246b BauGB-E ermöglicht die Anwendung des § 38 BauGB für bezuschlagte Kraftwerke und Stromspeicheranlagen, die auf in Raumordnungsplänen für Kraftwerke festgelegten oder nachrichtlich übernommenen Flächen verwirklicht werden sollen. Dies kann Projekte erleichtern, beschränkt den Anwendungsbereich jedoch auf einen engen Kreis vorgeprägter Standorte. Der BVES regt an, auch geeignete Flächen für sonstige Erzeugungsanlagen und räumlich angebundene Speicherprojekte zu berücksichtigen.

Wir empfehlen folgende Erweiterung des § 246b BauGB-E:
*„§ 38 gilt entsprechend für Zulassungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Kraftwerken und Stromspeicheranlagen, sofern für die Anlage ein Zuschlag nach dem Strom-Versorgungssicherheits-und-Kapazitätengesetz besteht und das Vorhaben auf einer in einem Raumordnungsplan für Kraftwerke **oder andere Erzeugungsanlagen** festgelegten oder nachrichtlich übernommenen Fläche verwirklicht werden soll.“*